

Michael Stolleis

Ein solider Jurist: Hans Spanner (1908-1991)

Die folgende Geschichte wird hier weder anklagend noch apologetisch erzählt, sondern, soweit möglich, aus der Beobachterperspektive. Sie ist ein Teil, ja nur ein kleiner Splitter dessen, was im 20. Jahrhundert insgesamt möglich war und geschehen ist. Die Erzähllhaltung kann dabei zwar distanziert sein, aber nicht wirklich neutral. Sie wird bestimmt von der Empathie mit den Opfern, die als Unschuldige unter die Räder eines rassistischen und von Tausenden von Helfern getragenen Regimes geraten sind. Sie schließt aber nicht die Möglichkeit aus, die Lage von Juristen zu verstehen, die, wären sie nicht eines Tages in gewisse Handlungszwänge geraten, vermutlich ein normales, ja relativ ereignisloses Leben als Hochschullehrer geführt hätten. Es sind diejenigen Juristen, die man „Furchtbare Juristen“ genannt hat, weil sie sich auch in Unrechtsregimen „regelhaft, wohlerzogen und normorientiert“ bewegen und dabei wissen, „dass abweichendes Verhalten sanktioniert wird, bei ihnen selbst und bei den Menschen, über die sie verfügen“.¹ So muss Hans Spanner als Vertreter eines Typus gesehen werden, achtbar und verlässlich in wohlgeordneten Zeiten, aber auch ohne viele Umstände als Rädchen in einer Repressionsmaschinerie zu verwenden, wenn es entsprechende „Handlungszwänge“ gibt. Etwas verstehen zu wollen heißt natürlich nicht, es zu billigen. Aber Verstehen ist wohl nur möglich, wenn Historiker, denen selbst Versuchungen erspart blieben, sich nebenbei selbtkritisch fragen, wie sie selbst damals reagiert hätten. Und da sind alle Zweifel erlaubt.

Hans Spanner wurde am 3. August 1908 in Graz geboren und verstarb am 26. Januar 1991 in Kieferfelden im Landkreis Rosenheim. Er war ein österreichisch-deutscher Jurist, Professor des öffentlichen Rechts an den Universitäten Graz, Erlangen und München, spezialisiert auf Verwaltungs- und, vor allem in späteren Jahren, Steuerrecht. In München, wo er seit 1960 lehrte, wurde er 1974 emeritiert. Hans Spanner gewann zwar keine größere, über das Fach hinausreichende öffentliche Aufmerksamkeit, galt aber auf dem Gebiet der Verfassungsgerichtsbarkeit, des Verwaltungsverfahrens- und Allgemeinen Verwaltungsrechts, vor allem aber im Steuerrecht, auf das er sich zunehmend beschränkte, als solide und angesehen, etwa als Kommentator der Abgabenordnung.² Er

- 1 M. Stolleis, Furchtbare Juristen, in: E. François/H. Schulze (Hrsg.), Deutsche Erinnerungsorte, Bd. II, München 2001, 539. – Zu dem Typus moderner Juristen, wie er seit dem 19. Jahrhundert in der Literatur geschildert wird, der ohne religiöse oder moralische Halterungen die Legitimität aus der Legalität ableitet, siehe R. Weisberg, Rechtsgeschichten. Über Gerechtigkeit in der Literatur. Mit einem Nachwort von Bernhard Schlink, Frankfurt 2013.
- 2 H. Spanner, Der Steuerbürger und das Bundesverfassungsgericht, 1967; Kommentierung der §§ 1-70 Reichsabgabenordnung und §§ 1-23 Finanzverwaltungsgesetz, in: W. Hübschmann/ E. Hepp/ A. Spitaler, Kommentar Abgabenordnung – Finanzgerichtsordnung, Loseblatt, heute 238. Aktualisierung, Berlin 2016. Eine Würdigung durch seinen Nachfolger, Klaus Vogel, in: AÖR 103 (1978), 410-412.

war als Österreicher kein Vertreter der „Reinen Rechtslehre“, vertrat aber, soweit man sehen kann, einen gerade für seine Heimat typischen nüchternen Gesetzespositivismus, der, was in „normalen Zeiten“ als Recht gelten soll, dem Gesetzgeber zu überlassen pflegt. Rechtstheoretische Überlegungen lagen ihm offenbar ebenso wenig wie Bekenntnisse zu außerrechtlichen „Werten“. Spanner war kein Bekenner, sondern ein zurückhaltender Herr, der seinen österreichischen Zungenschlag beibehielt und auch dadurch einen Gesamteindruck von aufgeräumter Bonhomie erweckte. Er habe, so hieß es zum 80. Geburtstag, viel Schweres in seinem Leben durchgemacht, sein befreiernder Humor sei treffend, aber nicht verletzend, und er gehöre „zu den wahrhaft Großen der österreichischen Verfassungsrechtslehre“.³

I.

Hans Spanner stammte aus einer angesehenen Juristenfamilie, sein Vater war Präsident des Landesgerichts für Strafsachen in Graz. Er wuchs in Graz auf, ging auf das Akademische Gymnasium, studierte dort und in Wien Rechtswissenschaft und schloss sich an Prof. Ludwig Adamovich sen. (1890-1955) an. Bei ihm habilitierte er sich auch 1934 mit einer Arbeit über den „Rechtsbestand irriger Verwaltungsakte“. In diesem für Österreich innenpolitisch aufregenden Jahr 1934 vollzog sich der offene Übergang zum „Austrofaschismus“. Nach der Blockade des Nationalrats, der Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs, der Parteiverbote und der Erklärung der „Vaterländischen Front“ zur Staatspartei folgte der Erlass der autoritären „Verfassung 1934“. In diesem Jahr also wechselte Adamovich sen. nach Wien, wurde Mitglied des Staatsrats und 1938 sogar noch letzter Justizminister. Dieser Wechsel gab Hans Spanner die Möglichkeit, sich zunächst nach Wien umhabilitieren zu lassen, um dann 1937 als außerordentlicher Professor auf die Stelle seines Lehrers in Graz nachzurücken.⁴ Dort wirkte er nun, schrieb Aufsätze, die den rechtlichen Rahmen insgesamt und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung festzuhalten suchten.⁵ An seiner positivistischen Grundhaltung ändert sich auch nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich nichts. Er begleitete den Vorgang juristisch,⁶ zwar nicht jubelnd, aber doch ganz einverstanden und bemüht, die Eingliederung der „Ostmark“ in das Reich positivrechtlich zu verarbeiten.⁷

Neue Aufgaben stellte ihm nun aber der von Hitler geschätzte österreichische Politiker Arthur Seyß-Inquart (1892-1946), der im März 1938, neben Adamovich sen., ebenso kurzfristig Innen- und Sicherheitsminister gewesen war, ja für einen Tag noch Bundeskanzler, jenem 12. März 1938, an dem er auch Mitglied der SS wurde. Als „Reichsstattthalter“ half er zunächst, die österreichische Landesregierung abzuwickeln, was ihm bis 1945 die Stellung eines Reichsministers ohne Geschäftsbereich eintrug. Da er mit sei-

3 L. Adamovich jun., Hans Spanner, 80 Jahre, JBl 1988, 507 f.

4 R. Walter, Die Lehre des öffentlichen Rechts an der Karl-Franzens-Universität zu Graz von 1927 bis 1938, JBl 88 (1966) 546-553; U. Davy/H. Fuchs/H. Hofmeister/J. Marte/I. Reiter (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, 388-411 (405 ff.).

5 H. Spanner, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Regierungsgesetzgebung, Österr. Verwaltungsblatt 1937, 182-188; ders., Die Abänderung von Bundesverfassungsgesetzen durch einfache Bundesgesetze und Verordnungen, Österr. Verwaltungsblatt 1937, 273-284.

6 Hans Spanner, Zur Neuordnung und Rechtsangleichung in der ostmärkischen Verwaltung, ZöR 19 (1939), 465-502.

7 H. Spanner, Die Eingliederung der Ostmark in das Reich, Hamburg 1941.

ner nächsten Aufgabe als Stellvertreter von Hans Frank im „Generalgouvernement“ auf Schwierigkeiten stieß,⁸ fand sich umgehend ein weiteres neues Amt. Nachdem die Niederlande am 15. Mai 1940 vor der deutschen Wehrmacht kapitulieren mussten, setzte ihn Hitler als Reichskommissar für die besetzten Niederlande ein.⁹ Er war dort für die Zivilverwaltung zuständig, während alle militärischen Fragen beim Wehrmachtbefehlshaber blieben. Die Amtsübergabe fand am 25. Mai 1940 statt.¹⁰ Da der Reichskommissar sich seinen Verwaltungsstab in großer Eile zusammenstellen musste, griff er, soweit möglich, auf ihm bekannte Österreicher zurück. Zu besetzen waren vier Abteilungen (Generalkommissariate), eines für Verwaltung und Justiz, eines für Finanzen und Wirtschaft, eines für das „Sicherheitswesen“ sowie eines für Propaganda.¹¹ Seyß-Inquart besetzte das Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz mit dem ihm seit Jahren bekannten Kunsthistoriker, ehemaligen österreichischen Landesarchäologen und Juristen Dr. Dr. Friedrich Wimmer (1897-1965), einem bewährten Nationalsozialisten, der schon 1934 heimlich Mitglied der NSDAP geworden war und dies nun 1938 offiziell erneuerte. Wimmer hatte Seyß-Inquart im März 1938 juristisch beraten und stieg dann zum Staatssekretär auf.¹² Nachdem er noch das Amt eines Regierungspräsidenten von Niederbayern und Oberpfalz in Regensburg innehatte, dies aber nur kurzfristig wahrnehmen konnte, wurde er für die Jahre 1940 bis 1945 in die besetzten Niederlande berufen. In Regensburg gab es für ihn einen Vertreter,¹³ während er selbst als Stellvertreter von Seyß-Inquart in Den Haag amtierte.

Friedrich Wimmer war es auch, der seinen Freund Spanner im Mai 1938 ermunterte, zur Erleichterung der nun gebotenen erscheinenden Aufnahme in die NSDAP einen Aufsatz „Schein und Wirklichkeit der österreichischen Verfassung 1934“ zu veröffentlichen.¹⁴ Dieser Aufsatz lief darauf hinaus, diese Verfassung sei es nicht wert gewesen, erhalten zu werden; denn unter ihr habe sich die „schränkloseste Willkür eines skrupel-

8 B. Musial, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, Wiesbaden 1999.

9 G. Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter Deutscher Besatzung 1940-1945, Stuttgart 1984.

10 K. Kwiet, Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung, Stuttgart 1968; H. J. Neumann, Arthur Seyß-Inquart, Graz/Wien/Köln 1970; G. Hirschfeld, Bezetting en collaboratie. Nederland tijdens de Oorlogsjaren 1940-1945, Haarlem 1991; umfassend nun J. Koll, Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940-1945), Wien 2015.

11 Dr. Dr. Friedrich Wimmer, GK Verwaltung und Justiz, Dr. Hans Fischboeck, GK Finanzen und Wirtschaft, Hans Albin Rauter, GK für das Sicherheitswesen (SS), Fritz Schmidt, GK zur besonderen Verwendung.

12 J. Lilla, Wimmer, Friedrich, in: ders., Staatsminister, leitende Verwaltungsbeamte und (NS-) Funktionsträger in Bayern 1918 bis 1945, URL: <http://verwaltungshandbuch.bayerische-landesbibliothek-online.de/wimmer-friedrich/>, zugleich 1938-1945 Mitglied der SS, zuletzt SS-Brigadeführer.

13 Wimmer, der sich von Mai 1945 bis August 1947 in Gefangenschaft befand, wurde auf Weisung der US-Besatzungsmacht als Regierungspräsident entlassen, dann als Zeuge der Verteidigung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess geladen und 1949 im Entnazifizierungsverfahren in Gruppe IV („Mitläufer“) eingestuft. 1949 bis 1953 leitete er die Rechtsabteilung der Mannheimer Lebensversicherungsanstalt. Das Land Bayern zahlte ihm Versorgungsbezüge aus dem Amt als Regierungspräsident. In Österreich anhängige Verfahren gegen ihn wurden 1957 eingestellt.

14 H. Spanner, Schein und Wirklichkeit der österreichischen Verfassung 1934, Völkischer Beobachter v. 17. Mai 1938 (Wiener und Berliner Ausgabe). Nachweis bei Chr. Fleck, Der Fall Brandweiner. Universität im Kalten Krieg, Wien 1987, 92.

losen Unterdrückungssystems breitmachen“ können. Nun sei aber unter Hitler und dem Nationalsozialismus „eine wahre und echte Demokratie verwirklicht“.¹⁵ Damit war seine Distanzierung vom Ständestaat öffentlich gemacht und ein Bekenntnis abgelegt worden, um in der NSDAP aufgenommen zu werden. Spanner unterließ es nicht, bei seinem Antrag zu betonen, dieser Aufsatz sei „auf Anregung des Staatskommissars (damaligen Staatssekretärs) SS-Sturmbannführers Dr. Friedrich Wimmer, Wien“ entstanden. Das war ein deutlicher Hinweis, dass Spanner sich allerhöchster Protektion erfreuen durfte. Zum 1. Juni 1940 wurde er dann Mitglied der NSDAP (Nr. 7.642.051), so dass er problemlos unter Seyß-Inquart und Wimmer in die Besatzungsverwaltung der Niederlande überwechseln konnte.

II.

In der von Wimmer geleiteten Abteilung „Verwaltung und Justiz“ war für den Bereich „Rechtsetzung“ Dr. Kurt O. Rabl (1909-1992) verantwortlich, ein nationalsozialistischer Jurist, den Seyß-Inquart von seiner Besatzungstätigkeit aus Krakau mitgebracht hatte und nun ab Mai 1940 einsetzte. Rabl selbst hat die Organisation des Reichskommissariats in einer Publikation von 1941 dargestellt.¹⁶ Auch Rabls Weg ist von Interesse. Als Sohn eines Kapellmeisters und einer Opernsängerin studierte er Jura in Halle, Berlin, Wien, Leipzig und München. Seine juristische Dissertation war dem Strafrecht gewidmet.¹⁷ Danach wandte er sich weltpolitischen und zunehmend „völkischen“ Themen zu,¹⁸ bis er mit dem zunächst noch klerikal-konservativen Regime der Slowakei von Jozef Tiso (1887-1947) sein Thema fand.¹⁹ In der Slowakei erlebte er auch die ersten scharfen Verdrängungsmaßnahmen gegen die slowakischen Juden mit.²⁰ Bevor 1943 Tiso's etwas maßvollere Präsidialdiktatur einsetzte, war Rabl aber schon in der niederländischen Besatzungsverwaltung tätig und entwarf dort ab Ende August 1940 die ersten antisemitischen Verordnungen, die sich schrittweise zu einem Netz von Verdrängungs- und Entrechnungsmaßnahmen zusammenschließen sollten.²¹ Diese Maßnahmen sind vielfach dar-

15 Zitiert nach Fleck (Fn. 14), 91.

16 Dr. jur., Dr. phil. Kurt O. Rabl, Das Reichskommissariat. Aufbau und Gliederung, in: Dr. Max Frhr. Du Prel unter Mitwirkung von Willi Janke (Hrsg.), Die Niederlande im Umbruch der Zeiten. Alte und neue Beziehungen zum Reich, Würzburg 1941, 83-90. Siehe nun K. Kwiet, Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung, Stuttgart 1968.

17 K. O. Rabl, Der Gefährdungsvorsatz, 1933.

18 K. O. Rabl, Christentum und Volkstum bei W. E. Gladstone. Aufgewiesen an seiner Kritik der britischen Orientpolitik, 1936 (Diss.phil.); ders., Woodrow Wilson und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Tübingen 1938; ders., Grundlagen und Grundfragen eines mitteleuropäischen Volksgruppenrechts, 1938.

19 K.O. Rabl, Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage, ZaöRV 9 (1939/40), 284 ff.; ders., Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei, ZaöRV 10 (1940/41), 127 ff.

20 H. Bodensieck, Das Dritte Reich und die Lage der Juden in der Tschecho-Slowakei nach München, VjHZG 9 (1961), 249-261; L. Gruchmann, Nationalsozialistische Großraumordnung: Die Konstruktion einer „deutschen Monroe-Doktrin“, Stuttgart 1962, 103 ff.

21 J. Presser, Ashes in the Wind: The Destruction of Dutch Jewry, Wayne State University Press, Detroit 1988 (die Erstausgabe erschien 1965 auf Niederländisch); H. Lademacher, Die Niederlande. Politische Kultur zwischen Individualität und Anpassung, Berlin 1993, 577.

gestellt worden, zuletzt von Marcel Verburg.²² Sie zielten darauf, erst einmal nichtjüdische und jüdische Niederländer voneinander zu unterscheiden, um letztere als „Juden“ zu registrieren, einschließlich der Eintragung eines J in Pass oder „Kennkarte“, dann sie aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, sie von allen Ausbildungseinrichtungen auszuschließen (Schulen, Universitäten, Bibliotheken), ihre Organisationen zu verbieten, ihr Vermögen zu „arisieren“ und schließlich die Deportation vorzubereiten und zu vollziehen.

Rabl saß also im Zentrum der Rechtsetzung, mit der die nationalsozialistische Besatzungspolitik ihre spezielle antisemitische Prägung erhielt. Er arbeitete Entwürfe der Verordnungen aus, legte sie den vier Generalkommissaren vor, so dass sie schließlich von Seyß-Inquart unterschrieben und zweisprachig veröffentlicht werden konnten.

Rabls Zeit auf diesem Posten war allerdings nicht von Dauer. Verfolgen wir seinen Weg kurz weiter: Er überwarf sich mit dem besonders radikalen und gefürchteten SS-Vertrauensmann von Heinrich Himmler, Hans Albin Rauter,²³ und ließ sich im Juli 1942 zur SS-Standarte Westland einberufen. Dort geriet er 1945 in Kriegsgefangenschaft, wurde aber bald entlassen und fand ab 1955 eine Tätigkeit am Collegium Carolinum, der Forschungsstelle für die böhmischen Länder in München. Dort konzentrierte er sich, zusammen mit dem bis 1958 dort maßgebenden Würzburger Professor Hermann Raschhofer (1905-1979), auf die Lage der Sudetendeutschen, auf Restitution von Vermögen und ähnliche Fragen des Kalten Kriegs.²⁴ Nachdem sich Raschhofer, ehemals entschiedener Nationalsozialist und Berater des berüchtigten SS-Machthabers im „Reichsprotektorat Böhmen und Mähren“ Karl Hermann Frank,²⁵ aus dem Collegium Carolinum zurückgezogen hatte, wechselte Rabl ab 1961 nach Mainz und wirkte dort als Leiter einer von dem dortigen Völkerrechtler Hubert Armbruster (1911-1995) ins Leben gerufenen Forschungsstelle für Außenpolitik und Völkerrecht an der Universität.²⁶ Stets publizierte er weiter, vor allem zu Fragen der ostdeutschen Vertriebenen.²⁷ Dann kehrte er wieder nach München zurück, lehrte ab 1972 an der Hochschule der Bundeswehr und an der Hochschule für Politik in München und erwarb 1984 noch den Dr. rer. pol.²⁸ An seiner Ver-

22 Kwiet (Fn. 10); A. J. Herzberg, *Kroniek der Jodenvervolging 1940-1945*, 3. Aufl. Amsterdam 1978; J. C. H. Blom, *The persecution of the Jews in the Netherlands. A comparative Western European perspective*, European History Quarterly 19 (1989), 333 ff.; B. Moore, *Victims and survivors. The Nazi persecution of the Jews in the Netherlands 1940-1945*, London 1997; M. Verburg, *Geschiedenis van het Ministerie van Justitie 1940-1945. En Departement in Oorlogstijd*, Boom/Amsterdam 2016, 192 ff.

23 Kwiet (Fn. 10), 82 ff.

24 K.O. Rabl (Hrsg.), *Das Ringen um das Sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht, 1918/1919: Materialien und Dokumente*, München 1958.

25 S. Salzborn, *Zwischen Volksgruppentheorie, Völkerrechtslehre und Volkstumskampf*. Hermann Raschhofer als Vordenker eines völkischen Minderheitenrechts, in: *Sozial.Geschichte* 21 (2006) 29-52; R. Küpper, *Karl Hermann Frank (1898-1946). Politische Biographie eines sudentendeutschen Nationalsozialisten*, München 2010.

26 H. Kier, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 16 (2015), 294 Anm. 130. – Das Universitätsarchiv Mainz hat keine Unterlagen zu dieser Forschungsstelle (Auskunft Dr. Christian George).

27 K. O. Rabl (Hrsg.), *Das Recht auf die Heimat. Vorträge, Thesen, Kritik*, 1965; ders. *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Geschichtliche Grundlagen. Umriss der gegenwärtigen Bedeutung*, 1963.

28 Irmi Schwartz, *Der Herr Student hat dritten Doktor. Und jetzt schreibt Kurt Rabl auch noch ein Politik-Buch*, in: *Münchner Merkur* v. 8.3. 1984; *Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender* 1987, 15. Aufl. Berlin/New York 1987, 3588.

gangenheit in der Slowakei und vor allem in den Niederlanden nahm offenbar niemand Anstoß. 1992 verstarb Rabl im Alter von 83 Jahren in Salzburg.

III.

Hans Spanner, um zu ihm zurückzukehren, fungierte in der Besatzungsverwaltung in den Niederlanden als Leiter der Abteilung Ve2 (Staatsrecht, Verwaltungsorganisation, Verwaltungsverfahren und Rechtswissenschaft), zunächst in Den Haag, in der letzten Phase des Kriegs in Apeldoorn. Mit Rabls Einberufung, also ab Juli 1942, übernahm Spanner auch die stellvertretende Leitung der Abteilung Ve1 (Rechtsetzung und Verordnungswesen). Deren Leiter war der Landgerichtsrat Kurt Schlüter. Als dieser im Juli 1943 ausfiel, übernahm Spanner dessen Funktion, wie umgekehrt auch Schlüter im Sommer 1944 einmal kurzfristig Spanner vertrat. Mit anderen Worten: Spanner war – zunächst zusammen mit Rabl und zeitweise mit Schlüter – bis 1945 für alle in Rechtsform gekleideten Maßnahmen gegen niederländische Juden zuständig. Er war der verwaltungsrechtliche Experte, der den Willen der Besatzungsmacht in die gehörige juristische Form brachte. Dass seine Stellung dort unerschütterlich war, verdankte er Friedrich Wimmer. Dieser sagte in dem Interview vom 28. August 1947: „Spanner war einer meiner Freunde. Ich hatte ihn schon nach Den Haag geholt, bevor Rabl da war. Zum Teil haben sie gleichzeitig gearbeitet. Er war anders als Rabl. Er war solider“²⁹.

Das war er in der Tat. War er schon seit 1940 über alle juristischen Arbeiten Rabls informiert, so war er es nach dessen Abgang als Alleinverantwortlicher erst recht. Er kümmerte sich, wie Christian Fleck ausgeführt hat, um den Erwerb jüdischen Eigentums bei Versteigerungen, um die Kinder von Niederländerinnen und Angehörigen der Besatzungsmacht, um Einziehung von Außenständen eines jüdischen Bankhauses oder um Erweiterung der Befugnisse der Polizei.³⁰ Aber auch die Fragen, ob von der SS kassierte Radiogeräte dem niederländischen Staat oder dem Deutschen Reich zufallen sollten, ob jüdische Gemeinden als nichtkommerzielle Vereinigungen zu qualifizieren seien, beschäftigten ihn, von protokollarischen und dienstlichen Kleinigkeiten abgesehen.

Allerdings: „Die archivarische Hinterlassenschaft zu Spanners Aktivitäten in den Niederlanden ist ... denkbar schmal“ urteilt Johannes Koll als Autor einer umfassenden Biographie von Seyß-Inquart.³¹ Auch die von Peter Romijn beim CABR (Centraal Archief Bijzonere Rechtspleging) aufgefondene Personalakte von Hans Spanner³² enthält nur einige Hinweise. So wurde Spanner am 22. Februar 1942 „zwecks Besprechung von verwaltungsrechtlichen und juristischen Sonderfragen“ nach Den Haag eingeladen, wohl zur Vorbereitung einer Verordnung über die Verwendung jüdischer Vermögenswerte vom 21. Mai (VO 58/1942) – und zwar vorsorglich vor der Deportation der holländischen Juden. Auch eine Reise zu einer Tagung des NS-Dozentenbunds, die vom 21.-24. Oktober 1942 in Würzburg stattfand, wurde genehmigt. Die Personalakte berich-

29 Interview am 29. August 1947 mit dem Historiker Dolf Cohen, Institut für Kriegsdokumentation. Siehe J. C. H. Blom/D. E. H. de Boer/H. F. Cohen/J. F. Cohen (Hrsg.), A. E. Cohen als geschiedsschrijver van zijn tijd, Amsterdam 2005. Die drei Interviews mir Dr. Friedrich Wimmer wurden digital publiziert. Zugänglich über Wikipedia, Art. F. Wimmer.

30 Fleck (Fn. 14), 94-99.

31 Schreiben von Johannes Koll vom 14. März 2016 an Verf. (e-mail). Herrn Dr. Koll danke ich für seine Einsichtnahme in die Personalakte Spanner im Bundesministerium für Unterricht in Wien.

32 Bericht von Peter Romijn vom 1. April 2016 an Verf. (e-mail).

tet schließlich über die mehrfache Rückstellung Spanners vom Wehrdienst, für die sich Wimmer und Seyß-Inquart mit Erfolg einsetzten, indem sie dem Wehrbezirkskommando Graz schilderten, wie wichtig Spanner vor Ort sei. So schreibt Friedrich Wimmer am 25. August 1942: „Dr. Spanner, der schon früher legislativ gearbeitet hat und ein Fachmann für das öffentliche Recht ist, benötige ich für diese Abteilung besonders dringend, da Schlüter Richter ist; außerdem ist Dr. Spanner mit der Bearbeitung von staats- und verwaltungsrechtlichen Sonderaufgaben betraut, deren Vorbereitung er bei seinem letzten Aufenthalt im März ds. Js. eingeleitet hat.“ Das Grazer Wehrbezirkskommando verlängerte also die UK-Stellung Spanners, so dass dieser den Krieg von Juli 1940 bis Mai 1945 am Schreibtisch in den Niederlanden verbringen konnte.

An diesem Schreibtisch entstanden Aufsätze³³ sowie weiterreichende Planungen, etwa ein für Friedrich Wimmer angefertigter 4-seitiger Vermerk, welcher der Vorbereitung eines Gesprächs mit führenden deutschfreundlichen Niederländern dienen sollte. Inhalt des Vermerks war die künftige europäische Neuordnung. Die europäischen Völker, so heißt es dort, „werden aufgefordert zu erkennen, dass ihnen der natürliche Platz und Rang in der europäischen Neuordnung nicht durch bloßes tatenloses Zusehen, sondern auch durch Leistung für die europäische Schicksalsgemeinschaft und innerhalb derselben zufallen kann“.³⁴ Ein in der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht publizierter Aufsatz kommentierte den 1941 erschienenen ersten Band der von der SS herausgebrachten Zeitschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“³⁵ in dem Sinne, die entstehende Großraumordnung sei im Gegensatz zum amerikanischen Imperialismus eine Friedens- und Schutzordnung.³⁶ Solche Gedanken waren es wohl auch, die Friedrich Wimmer dazu brachten, Spanner im Juli 1944 für eine Professur an der Technischen Hochschule in Wien vorzuschlagen.³⁷

Was auch immer Kurt O. Rabl, Hans Spanner und Kurt Schlüter gemeinsam oder arbeitsteilig ausarbeiteten – die Akten wurden von den Beteiligten schon im September 1944 in Apeldoorn verbrannt³⁸ –, „es ist jedenfalls klar“, so Peter Romijn als Kenner der Vorgänge, „dass Spanner während des größten Teils der Besatzungszeit eine wichtige Rolle gespielt hat in der Genese des nationalsozialistischen Besatzungsrechts in den Niederlanden, einschließlich der Verordnungen zur Diskriminierung, Segregation und Plündерung des jüdischen Teils der Bevölkerung“.³⁹

33 H. Spanner, Die Dezentralisierung und der Neubau in der Verwaltung, ZAKDR 1942, 211-215; ders., Dezentralisation und Selbstverwaltung, ZAKDR 1942, 275-278. Auch eine größere Ausarbeitung „Fragen der Verwaltung besetzter Gebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der besetzten niederländischen Gebiete“, Den Haag o. J. hat sich erhalten.

34 Romijn (Fn. 32) mit Bezug auf Dokument 20/699.

35 M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Dritter Band 1914-1945, 1999, 308 f.

36 H. Spanner, Großraum und Reich. Bemerkungen zu Band 1 der Zeitschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, ZÖR 22 (1942), 28-58; ders. Rezension von R. Höhn, Reich – Großraum – Großmacht, ZÖR 32 (1944), 98-100. Zum Zusammenhang siehe M. Schmoeckel, Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994.

37 Fleck (Fn. 14), 98 f.

38 So Friedrich Wimmer im Interview (Fn. 29). Das Reichskommissariat war nach Apeldoorn ausgelagert worden. Dort wurden die Akten „zum allergrößten Teil vernichtet“, so Wimmer.

39 Romijn (Fn. 32) mit Verweis auf NIOD Archiv 20, GK-VuJ, Inventarnummer 9069 und 9070.

IV.

Im April 1945 wurden 26 Männer und vier Frauen der deutschen Besatzungsbehörde von britischen bzw. kanadischen Truppen verhaftet und den Niederländern übergeben.⁴⁰ Sie wurden, wie Friedrich Wimmer berichtete, „erst in der Nähe von Den Haag, dann auf der Neuuhuyskade in Den Haag, danach in Hilversum, dann wieder auf der Neuuhuyskade und schließlich [...] Anfang Juni 1945 in das Gefängnis nach Scheveningen gebracht“.⁴¹ Letzteres ist das „Huis van bewaring“ (Penitentiaire Inrichting Haaglanden). Heute ist ein Teil dieses Gefängnisses an den Internationalen Strafgerichtshof als United Nations Detention Unit vermietet.⁴² Spanner, der britischer Gefangener war, wurde zunächst in das Lager Vilvoorde bei Brüssel verlegt, im Mai 1946 dann nach Munster-Lager. Am 1. Juli 1946 kehrte er nach Graz zurück und nahm dort seine Lehrtätigkeit wieder auf.

Zum Schicksal dieser Gruppe von Häftlingen nur einige Streiflichter: Einer der damaligen Mitgefangenen, der sogar mit Spanner die Zelle geteilt haben soll, war der Jurist Hans Georg Calmeyer (1903-1972), Leiter der Abteilung Innere Verwaltung, zu der auch das „Judenreferat“ gehörte. Er hat nachweislich zahlreichen Juden durch gezielte Falsch-deklarierung das Leben gerettet und wurde dafür in Yad Vashem und seiner Heimatstadt Osnabrück geehrt.⁴³ Man schätzt, es habe sich um 3700 Menschen gehandelt.⁴⁴ Calmeyer wurde schon am 13. September 1946 entlassen und konnte nach Osnabrück zurückkehren. Der von Oktober 1942 bis April 1943 gemeinsam mit Calmeyer tätige Jurist Dr. Gerhard Wander, ein entschiedener Nazi-Gegner und aktiver Unterstützer von Juden, wurde als verdächtig aus dem Reichskommissariat entfernt, degradiert und an die Ostfront geschickt. Dort desertierte er, „schlug sich nach Amsterdam durch und schloss sich dort einer niederländischen Widerstandsgruppe an. Im Januar 1945 wurde er bei einer Razzia von deutschen Polizisten ‚auf der Flucht‘ erschossen“.⁴⁵

Die Hauptverantwortlichen verhielten sich freilich anders. Arthur Seyß-Inquart, der noch 1944, gleichsam abschließend, seine gesammelten Reden in Amsterdam publizierte, machte 1945 noch einen verzweifelten Versuch, übers Meer zur „Reichsregierung Dönnitz“ nach Flensburg zu gelangen. Er wurde bei der Rückkehr in die Niederlande verhaftet, im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt und am 16. Oktober 1946 hingerichtet. Hanns Albin Rauter, SS-General und eigentlicher Organisator der Deportationen von 110.000 bis 140.000 Menschen, wurde am 4. Mai 1948 in der Nie-

40 M. Middelberg, Hans Calmeyer. „Rassereferent“ in den Niederlanden 1941-1945, Göttingen 2015, 177.

41 Interview am 29. August 1947 mit dem Historiker Dolf Cohen, Institut für Kriegsdokumentation, 28.-30. August 1947.

42 Nancy Grosselfinger, The United Nations Detention Unit, in: van Krieken/McKay, The Hague: Legal Capital of the World, Cambridge Univ. Press 2005, 317-344.

43 G. von Frijtag, Zwischen Tätern, Zuschauern und Opfern. Hans Georg Calmeyer und die Judenverfolgung in den besetzten Niederlanden, in: G. Hirschfeld/T. Jersak (Hrsg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt 2004, 127-145; B. Rüthers, Verräter, Zufallshelden oder Gewissen der Nation? Facetten des Widerstandes in Deutschland, Tübingen 2008, 84-101; P. Niebaum, Hans Calmeyer. Ein „anderer Deutscher“ im 20. Jahrhundert, Berlin 2011; Middelberg (Fn. 40) erwähnt Spanner nicht, aber die Tatsache, dass er mit Spanner inhaftiert war, geht aus Calmeyeis Aufzeichnungen hervor (frdl. Mitteilung des Autors).

44 Calmeyer selbst sprach von „ungefähr 17.000 Menschen (Middelberg [Fn. 40], 181).

45 W. Wette, Zivilcourage. Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS, Frankfurt 2004, 256 ff.; Middelberg (Fn. 40), 120.

derlanden zum Tode verurteilt und am 25. März 1949 hingerichtet.⁴⁶ Fritz Schmidt, zunächst Protégé von Martin Bormann, war im Juni 1943 auf einer Dienstreise aus dem Zug gestürzt, ob durch Selbstmord oder Mord blieb ungeklärt. Sein Nachfolger wurde Wilhelm Ritterbusch (1892-1981), „Alter Kämpfer“ seit 1925 und wie Fischer Abgesandter der Parteikanzlei.⁴⁷ Ritterbuschs Bruder Fritz (1894-1946), ebenfalls „Alter Kämpfer“ und SS-Mann in mehreren KZ's, wurde 1946 von den Sowjets verurteilt und hingerichtet, während der Bruder Paul (1900-1945), der mit der „Aktion Ritterbusch“ eine Rolle in der NS-Wissenschaftspolitik spielte, Selbstmord beging.⁴⁸ Der aus dem Auswärtigen Amt nach den Niederlanden abgeordnete Otto Bene (1894-1973), entschiedener Nationalsozialist, SS-Brigadeführer und vor Ort „Aug und Ohr Ribbentrops“, scheint 1945 untergetaucht zu sein, erlebte keinen Prozess, sondern war später bei der Firma Asbach-Uralt in Rüdesheim tätig und starb friedlich in Hamburg. Friedrich Wimmer wurde am 14. August 1947 entlassen, am 17. März 1949 als „Mitläufer“ entnazifiziert und erhielt nach längeren Verhandlungen sein Ruhegehalt als ehemaliger bayerischer Regierungspräsident.

V.

Dass die Mitglieder der deutschen Besatzungsverwaltung fast alle schon 1946 wieder entlassen wurden, war eine Entscheidung der niederländischen Regierung. Diese verfolgte nach 1945 die Linie, nur die am schwersten belasteten und eindeutig identifizierbaren Täter unter den niederländischen Kollaborateuren exemplarisch zu bestrafen, auch mit der Todesstrafe, alle anderen aber aus der Haft zu entlassen und gleichzeitig das Verfahren einzustellen.⁴⁹ Dies war Aufgabe der „Bijzondere Rechtspleging“.⁵⁰ Ähnlich verfuhr man in den 240 Verfahren niederländischer Sondergerichte gegen deutsche Angeklagte. Man bewahrte Standards des Rechtsstaats, aber auch des Völkerrechts. Im Hintergrund mag der Gedanke eine Rolle gespielt haben, auch die eigene, zur Kooperation mit den Besatzern genötigte Verwaltung politisch zu schonen. So wurden 208 Urteile gesprochen, fünf Täter hingerichtet, neun zu lebenslanger Haft begnadigt, vierunddreißig erhielten Freiheitsstrafen, die übrigen entlassen.⁵¹ Im Ergebnis wurden die politischen Spitzen der Besatzungsmacht bestraft, ebenso, wenn auch viel milder, die ausführenden handgreiflichen „Täter“. Dagegen blieb der mittlere Bereich der Rechtsetzung und Verwaltung ausgespart.⁵² Man erfasste also möglichst nur die eindeutigen Fälle und umging so die Frage

46 Dokumentiert in: Het proces Rauter, Den Haag 1952.

47 P. Longerich, Hitlers Stellvertreter, München 1992; A. Nolzen, Die Arbeitsbereiche der NSDAP im Generalgouvernement, in den Niederlanden und in der besetzten Sowjetunion, in: R. Bohn (Hrsg.), Die deutsche Herrschaft in den „germanischen“ Ländern 1940-1945, Stuttgart 1997, 247 ff. (266).

48 F. R. Hausmann, Die Geisteswissenschaften im Zweiten Weltkrieg. Die „Aktion Ritterbusch“ (1940-1945), 1998.

49 H. Fühner, Nachspiel. Die niederländische Politik und die Verfolgung von Kollaborateuren und NS-Verbrechern 1945-1989, Münster u.a. 2005.

50 P. Romijn/G. Hirschfeld, Die Ahndung der Kollaboration in den Niederlanden, in: K.-D. Henke/H. Woller (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 281-310.

51 Chr. Ritz, Schreibsichtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967), Paderborn 2012, 60 mit genauen Angaben.

52 Chr. F. Rüter, Enkele aspecten van de strafrechtelijke reactie op oorlogsmisdrijven en misdrijven tegen de menselijkheid, Amsterdam 1973, 123, zit. bei Ritz (Fn. 51), 60.

der „Schreibtischtäter“, die in jedem rechtsstaatlichen Strafsystem nahezu unlösbare Probleme der Kausalitäten und der individuellen Zurechenbarkeit aufwerfen.

Das war Spanners Glück. Er war im Jahr seiner Haftentlassung erst 38 Jahre alt und wollte seine Universitätskarriere fortsetzen. Nach seiner Entnazifizierung hatte man in Wien noch Zweifel, ob man ihn im Amt belassen sollte, entschloss sich aber letztlich dazu. So war Spanner ab 4. Juli 1949 wieder ao. Professor in Graz, ab 1. März 1951 dann Ordinarius.⁵³ Diese Ernennung beruhte wohl auch auf einem neuen Buch zur Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit.⁵⁴ Dessen Aktualität war hoch; denn 1951 begann das gerade gegründete deutsche Bundesverfassungsgericht seine Arbeit. Für die Überprüfung von Legislativakten lagen in Deutschland keine Erfahrungen vor, wohl aber in Österreich und in der Tschechoslowakei.⁵⁵ Diese Arbeit musste also ihren Autor für eine deutsche Universitätslaufbahn empfehlen.

Kurz darauf verdüsterte sich aber der Horizont schlagartig. Gegen das seit 1938 verheiratete Ehepaar Spanner, vor allem gegen Margarete Spanner, geb. Postl, begann 1954 ein Strafprozess wegen Veruntreuung und Betrugs. Die Angeklagte, damals 55 Jahre alt, war schon 1924 wegen einer großen Unterschlagung entlassen, aber nicht bestraft worden. Dann war sie im öffentlichen Dienst tätig, wurde aber alsbald wieder wegen einer Kette von Beträgerien in der Schweiz mit Gefängnis und Kantonsverweis bestraft. Sie war wohl eine pathologische Schwindlerin und Betrügerin. Schon bei der Eheschließung verschuldet, häufte sie weitere Rückstände bis zu 1,3 Mio Schilling an. Rund 60 Geschädigte waren beteiligt. Eine der vielen und wechselnden Begründungen für den Geldbedarf lautete, sie habe zwei Unbekannten 250.000 Schilling gezahlt, um ihren Mann aus holländischer Gefangenschaft zu befreien. Dieser, allerdings ohne Lösegeld aus den Niederlanden zurückgekehrt, entdeckte wohl bald, wie tief verstrickt seine Frau war, zahlte auch einzelne Gläubiger aus. Sein inzwischen verpfändetes Gehalt reichte aber nicht aus, schließlich trat Zahlungsunfähigkeit ein. Der Prozess endete am 2. Juni 1954 mit der Verurteilung von Margarete Spanner wegen Betrugs, Veruntreuung und fahrlässiger Krida (Insolvenzbetrug) zu fünf Jahren Haft, während Hans Spanner freigesprochen wurde.⁵⁶ Von seinem Amt als Dekan musste er allerdings zurücktreten. Schon während des Prozesses lief das Ehescheidungsverfahren. Frau Spanner, offenbar erneut rückfällig, wurde 1960 in Wien nochmals zu zweieinhalb Jahren Kerker verurteilt.

In der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, die Hans Spanner eingeladen hatte, zu dem Thema „Das Berufsbeamtentum und die Staatskrisen“ den zweiten Vortrag (nach Richard Naumann) zu halten, hörte man im Vorfeld von diesem Strafprozess sowie vom Freispruch. Nach einigen internen Zweifeln beschloss man, den Grazer Vorgang nicht wahrzunehmen und Spanner in Tübingen über „Das Berufsbeamtentum und die

53 Hierzu Fleck (Fn. 14), 91-99 m.w. Nachw.

54 H. Spanner, Die richterliche Prüfung von Gesetzen und Verordnungen: Eine rechtsvergleichende Untersuchung über die Hauptaufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wien 1951.

55 J. Osterkamp, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920-1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem, Frankfurt 2009.

56 Südost-Tagespost, Graz v. 29.5.1954, Prozeß gegen das Ehepaar Spanner hat begonnen; ebenda v. 3.6.1954, 5 Jahre Kerker für Grete Spanner, Prof. Spanner freigesprochen; ähnlich in: Neue Zeit, Graz v. 3.6.1954. – Unterlagen hierzu auch im Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs Wien (Akt UWFiK BMU PA Sign.10).

Staatskrisen“ sprechen zu lassen, was er am 15. Oktober 1954 auch tat.⁵⁷ Aktueller konnte ein Thema kaum sein; denn gerade hatte das neue Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Rechtsverhältnisse von Beamten, Angestellten im öffentlichen Dienst und Berufssoldaten mit dem 8. Mai 1945 erloschen seien, weil diese Rechtsverhältnisse während des Nationalsozialismus, vor allem durch das Deutsche Beamten gesetz von 1937, ihren Charakter so fundamental gewandelt hätten, dass sie vom Untergang des Staates mit erfasst worden seien.⁵⁸ Zahlreiche Professoren erstellten Gegengutachten, der Verband verdrängter Hochschullehrer empörte sich, besonders Max Wenzel aus Erlangen sowie weite Teile der Presse.⁵⁹ Als einer der wenigen Verteidiger der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sprach sich in einem kritischen und zeitgeschichtlich bedeutsamen Votum Ernst Friesenhahn aus.⁶⁰

Mit dem Hinweis auf Max Wenzel ist die Richtung nach Erlangen angedeutet. Die dortige Fakultät hatte 1956 dringenden Bedarf, einen soliden Vertreter des Verwaltungsrechts zu gewinnen; denn weder der Kirchenrechtler Hans Liermann (63) noch der 1951 berufene Alfred Voigt (43) waren dies. Otto Bachof, 1952 berufen, hatte Erlangen 1954 in Richtung Tübingen verlassen. Diesen Lehrstuhl wieder zu besetzen war dringend; denn auch Hans Helfritz (79) und Max Wenzel (74) waren nicht mehr aktiv. Spanners Tübinger Vortrag mit österreichischen Besonderheiten und dem Ruf nach Entpolitisierung des Berufsbeamtentums bei gleichzeitiger Verpflichtung auf die „Staatsidee“ war wohlwollend aufgenommen worden. Umgehend wurde er in den Vorstand der Vereinigung der Staatsrechtslehrer gewählt. Auch in Wien und Würzburg eröffneten sich Aussichten auf einen Ruf.⁶¹ Aber Erlangen und das Münchner Kultusministerium waren schneller, und da Spanner selbst Graz verständlicherweise möglichst bald verlassen wollte, fiel die Entscheidung leicht. August Rucker, der als parteiloser Kultusminister im Kabinett Wilhelm Hoegner von 1954 bis 1957 wirkte, berief also zum 1. Oktober 1956 Hans Spanner.⁶² Fünf Tage später heiratete Spanner, fern vom kontaminierten Graz, in Radstadt in zweiter Ehe wiederum eine Grazerin, Else Fischer (1902-1988). In Erlangen vertrat er nun Staats- und Verwaltungsrecht in voller Breite, engagierte sich auch kurzzeitig für Straßen- und Wegerecht,⁶³ orientierte sich aber eher auf Allgemeines Verwaltungsrecht und vor allem Steuerrecht, das ab 1960 in München sein Schwerpunkt werden sollte.⁶⁴ Aber

57 R. Naumann u. H. Spanner, Das Berufsbeamtentum und die Staatskrisen, VVDStRL 13 (1955), 88-153.

58 BVerfGE 3, 58 ff.; 3, 162 ff.; 3, 288 ff. Nachweise zu der Debatte bei Naumann (Fn. 57), 90 f.

59 Siehe M. Kirn, Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz, Berlin 1972.

60 Diskussionsbeitrag in VVDStRL 13 (1955), 162-171.

61 So der Erlanger Dekan Hans Jürgen Bruns in einem Schreiben an Rektor und Kultusministerium v. 27. November 1955 (Universitätsarchiv Erlangen, Fakultätsakten Nr. 771).

62 R. Wittern, Die Professoren und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743-1960, Teil 1, Erlangen 1993, 172. – Zweitplatzierter auf der Vorschlagsliste war Christian Friedrich Menger (1915-2007), der 1955 nach Speyer berufen wurde.

63 U. Steiner, Geschichte und Wirken des Arbeitskreises Straßenrecht, DVBl 2009, 614-620.

64 Siehe etwa Hans Spanner, Empfiehlt es sich, den allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren?, Tübingen (Mohr-Siebeck) 1960. Zum Steuerrecht K. Vogel, Hans Spanner 70 Jahre, AÖR 103 (1978), 410 ff.

auch die alten Verbindungen nach Österreich blieben erhalten.⁶⁵ Nachdem Spanner nach vier Jahren Erlangen in Richtung München verlassen hatte, konsolidierte sich in Erlangen das Angebot im öffentlichen Recht. Spanners Nachfolger in Erlangen wurde der in München habilitierte Walter Leisner (* 1929). Gleichzeitig kamen 1960 mit Klaus Obermayer (1916-1988), 1963 Reinhold Zippelius (* 1928) und 1967 Walter Schick (1933-1997) weitere Münchner. Konsolidierung bedeutete also nebenbei auch eine Art Provinzkartell.

Die Berufung Spanners nach München wurde von Prof. Dr. Theodor Maunz (1901-1993) vollzogen. Dieser war nicht nur im öffentlichen Recht fachlicher Kollege von Spanner, sondern von 1957 bis 1964 auch bayerischer Kultusminister.⁶⁶ Als er 1952 von Freiburg nach München berufen wurde, schrieb er an Carl Schmitt in Plettenberg, „Sie werden vielleicht erfahren haben, dass ich, trotz heftigster Gegenwehr von Erich Kaufmann gegen mich, nun doch von der Universität Freiburg an die Universität München überwechsle. Ich hoffe, von da aus stärker gegen die Verfemung einzelner Kollegen wirken zu können, als dies von dem doch sehr am Rande gelegenen Freiburg aus möglich ist“.⁶⁷ Auch die Berufung von Hans Spanner nach München war vielleicht ein solcher Fall, obwohl von Hilfsbedürftigkeit oder Verfemung keine Rede sein konnte, allenfalls von Gerüchten hinter vorgehaltener Hand. Als ein in diesem Fall besonders sachverständiger Kultusminister war jedenfalls Maunz 1960 am rechten Ort, in Hans Spanner nur den qualifizierten Vertreter des Staats- und Verwaltungsrechts mit besten Verbindungen nach Österreich zu sehen.

Während das Berufungsverfahren Spanners nach München 1960 positiv abgeschlossen wurde, fand nicht nur der Eichmann-Prozess in Jerusalem statt, sondern auch ein Strafprozess vor dem Schwurgericht am Landgericht München II, also in unmittelbarer Nähe zur Universität. Unter Vorsitz von Landgerichtsrat Dr. Göppner wurde gegen drei Deutsche verhandelt, die im „Judenreferat“ an der Deportation der holländischen Juden wesentlich mitgewirkt hatten. Der Prozess endete – nach Ermittlungen 1959-1963 und 1963-1966 – am 24. Februar 1967 mit der Verurteilung der Täter, und es ist anzunehmen, dass der Wahl-Münchener Hans Spanner diesen Prozess mit größtem Interesse verfolgte. Der Hauptangeklagte Wilhelm Harster, der es im bayerischen Staatsdienst übrigens zum Oberregierungsrat gebracht hatte, wurde wegen Beihilfe zum Mord in 82.854 Fällen zu 15 Jahren Haft verurteilt, seine Mitangeklagten Wilhelm Zoepf und Gertrud Slottke zu 9 bzw. 5 Jahren. Das Schwurgericht ging aufgrund der Aktenlage und der Einlassungen der Angeklagten davon aus, dass spätestens ab Ende des Jahres 1941 allen Beteiligten klar war, was mit den Deportierten geschehen würde.⁶⁸ Zu diesen Beteiligten, allerdings im Referat Staatsrecht, Verwaltungsorganisation, Verwaltungsverfahren und Rechtswissenschaft, gehörte 1940 bis 1945 auch Hans Spanner. Aber da die Staatsanwalt-

65 Siehe L. Adamovich/H. Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl. Wien 1957. Die Fortführung des Handbuchs ging dann auf Adamovich jun. über. Siehe L. Adamovich, Hans Spanner – 80 Jahre, JBI 1988, 506-507.

66 K. Redeker, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, NJW 1964, 1097-1100; M. Stolleis, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, 2. Aufl. Frankfurt 2006, 306-317; ders., Maunz, Theodor, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bd. III, Berlin 2016, 1372 f. m.w. Nachw.

67 Maunz an Schmitt v. 18.8.1952, Nachl. Schmitt, Hauptstaatsarchiv NRW, Düsseldorf.

68 Chr. Ritz, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchener Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959-1967), Paderborn 2012, dort 92 ff. zu Harsters Wiedereinstellung in den bayerischen Staatsdienst.

schaft ihren Blick auf das „Judenreferat“ gerichtet hatte, entging ihr – absichtlich oder nicht – der im Nachbarreferat tätige Juraprofessor.

VI.

Ob die vorliegende Geschichte für unbefangene Leser erzählenswert war, vermag der Autor nicht zu entscheiden. Doch illustriert sie immerhin die alte Beobachtung, dass der Mensch als Gattung und als Individuum zu größter Anpassung fähig ist. Das mag biologisch ein evolutionärer Vorteil sein, es ist aber auch eine Warnung an die Mitwelt. Ein Studium der Rechtswissenschaft kann das Abdriften in moralische Abgründe offenbar nicht verhindern, zumal wenn die Abgründe mit Paragraphen tapeziert sind. Politischer Druck, freundschaftliche Überredung, häusliche Verhältnisse, persönlicher Ehrgeiz, die Hoffnung, durch Parteieintritt und Übernahme eines „wichtigen Amtes“ dem Krieg an der Front zu entgehen – all dies mag für Hans Spanner eine Rolle gespielt haben, sich auf Wunsch von Friedrich Wimmer und mit diesem in die Niederlande zu begeben. Auch eine große Ahnungslosigkeit, im Jahre 1940 noch nicht genügend Vorstellungskraft gehabt zu haben, was die Besatzungspolitik in den Niederlanden an persönlichem und materiellem Unrecht, vor allem an Deportationen in Todeslager mit sich bringen würde, kann nicht ausgeschlossen werden. Aber gegen „Ahnungslosigkeit“ sprechen doch die in Verordnungsform geregelte Verdrängung holländischer Juden sowie die Vermutung, dass es in solchen Ämtern und solchen Zeiten jedenfalls eine halblaute Kommunikation über die mörderischen Konsequenzen gegeben haben muss. Hans Georg Calmeyer und Gerhard Wander wussten genauestens Bescheid, und die Wimmer, Rabl, Spanner, Bene, Schmidt, Ritterbusch und andere waren damals auch nicht mit Blindheit geschlagen. Erst seit der „Stunde Null“ scheint sich der wohlige Schleier der Verdrängung über die Augen gesenkt zu haben.